

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Begründung

=====

zum Bebauungsplan "Laiber-Gewerbe"
in Horb a.N.-Altheim

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Laiber-Gewerbe" soll Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Firma Fischer schaffen. Die baulichen Anlagen werden so konzipiert, daß die anschließende Wohnbebauung nicht gestört wird. Entsprechende Vereinbarungen mit der Firma Fischer und dem Gewerbeaufsichtsamt sind bereits getroffen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf entwickelt. Ein eingeschränktes Gewerbegebiet und ein Mischgebiet werden festgesetzt.

Das geplante Baugebiet eignet sich zur Bebauung und ist verkehrstechnisch und versorgungsmäßig auch zu erschließen.

Die Verkehrserschließung erfolgt über das vorhandene Straßennetz.

Die Entwässerung des Geländes erfolgt in erster Linie über die Hindenburgstraße, so daß die Abwässer über die neue Kanalisation Kühlwiesen/Salzstetter Straße der bestehenden Sammelkläranlage in Altheim zugeführt werden.

Die Versorgung mit Gebrauchswasser ist gesichert.

Zwischen der Wohnbebauung und dem Zweigwerk ist die Anlage eines Grüngürtels zwingend vorgeschrieben.

Der Gemeinderat hat am 22. März 1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Laiber-Gewerbe" beschlossen.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet ist in ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) und in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) unterteilt.

Die Bebauung soll in besonderer (abweichender) Bauweise, offen, jedoch Gebäudelängen bis 100 m mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden erfolgen.

III. a) Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen für die Gesamterschließung ca. 175.000.-- DM.

Die Finanzierung der Erschließung erfolgt durch Anliegerbeiträge in Höhe von ca. 134.000.-- DM.

Die Restkosten von ca. 41.000.-- DM sind über einen Erschließungs- bzw. Ablösungsvertrag abzudecken.

b) Flächenbilanz

Bruttobauland	ca. 140 ar	=	100 %
Verkehrsflächen	ca. 14 ar	=	10 %
Nettobauland	ca. 126 ar	=	90 % .

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Erschließung bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Anerkannt:
Horb a.N., den 26.7.1989
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Aufgestellt:
Horb a.N., den 22.6.1989
Stadtplanungsamt -SG 3 A 2-



Trienekens
Trienekens